

**Beilage 489/1999 zum kurzschriftlichen Bericht  
des Oö. Landtags,  
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht  
des gemischten Ausschusses (Ausschuss für  
Verfassung und Verwaltung und  
Geschäftsordnungsausschuss)  
betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem  
das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird  
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1999)**

/Landtagsdirektion: L-208/14-XXV/

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt dieses Landesverfassungsgesetzes:**

1. Die in Oberösterreich bestehenden Einrichtungen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle (Landeskontrollbeamter [Art. 35 Oö. L-VG] und Abteilung Landeskontrolldienst des Amts der Landesregierung [Art. 53 Abs. 6 Oö. L-VG]) haben sich bewährt und sollen weiter ausgebaut und in einem unabhängigen Landesrechnungshof zusammengefasst werden. Inhaltlich sollen dabei die den genannten Einrichtungen bereits derzeit zukommenden Kompetenzen abgerundet und um eine Prüfungsbefugnis auf eigene Initiative erweitert werden. Bestimmend für diese Form und die Schaffung eines eigenen Landesrechnungshofs war vor allem auch die Überlegung einer Konzentration der fachlichen Kompetenz zur Gebarungsprüfung und damit unmittelbar zusammenhängender Aufgaben bei einer unabhängigen Stelle.

Legistisch soll dieses Vorhaben mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Oö. Landes-Verfassungsgesetz sowie mit den gleichzeitig vorgelegten Entwürfen für ein Oö. Landesrechnungshofgesetz und zu Novellen zur Landtagsgeschäftsordnung, zum Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und zum Oö. Landesbeamtenengesetz 1993 sowie zum Gemeindebedienstetengesetz 1982 und zum Statutargemeinde-Beamtenengesetz umgesetzt werden. Diese Vorgangsweise scheint deswegen angebracht, weil einerseits die grundlegenden Bestimmungen über den Landesrechnungshof vom Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen im Verfassungsrang zu beschließen sind. Andererseits wird durch ein eigenes Landesrechnungshofgesetz eine Überfrachtung des Oö. L-VG durch detaillierte Regelungen vermieden.

2. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

**II. Kompetenzgrundlagen:**

Der Landesverfassungsgesetzgeber ist befugt, einen Landesrechnungshof als Organ des Landtags einzurichten. Die sich auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben

ergebenden relativen Einschränkungen wurden im Entwurf entsprechend berücksichtigt.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Errichtung des Landesrechnungshofs sind unmittelbar keine zusätzlichen Kosten verbunden, weil im Wesentlichen auf die vorhandene Organisation und Ausstattung zurückgegriffen werden kann.

### **IV. EU-Konformität:**

Die vorgesehenen Änderungen stehen - soweit derzeit absehbar - mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch. Im Oö. Landesrechnungshofgesetz ist überdies eine grundsätzliche Bestimmung über die Mitwirkung an Maßnahmen der Finanzkontrolle aus dem Bereich des Gemeinschaftsrechts enthalten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z. 1 (Art. 35):**

Mit Artikel 35 wird der Oö. Landesrechnungshof eingerichtet und seine Stellung als unabhängiges Organ des Landtags eindeutig festgelegt. Er ist selbständiges Hilfsorgan des Landtags und im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzuordnen. Da der Landtag aus personellen wie organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, selbst die einzelnen, teilweise überaus komplizierten Gebarungsvorgänge, in denen über öffentliche Mittel verfügt wird, zu überprüfen, bedient er sich des Landesrechnungshofs als sachverständigem Hilfsorgan.

Der Landesverfassungsgesetzgeber ist befugt, einen Landesrechnungshof (als Hilfsorgan des Landtags) neben dem Rechnungshof (Art. 121 ff. B-VG) zu schaffen, sofern dessen bundesverfassungsgesetzlich geregelte Prüfungskompetenzen hinsichtlich der Gebarung der Landesverwaltung nicht eingeschränkt werden. Insoweit kommt dem Rechnungshof kein bundesverfassungsgesetzliches Monopol der finanziellen Kontrolle zu. Dies ergibt sich eindeutig aus einer grammatikalischen, historischen und systematischen Interpretation der einschlägigen bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften.

Die näheren verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen über den Landesrechnungshof sind im gleichzeitig vorgelegten Oö. Landesrechnungshofgesetz enthalten.

### **Zu Art. I Z. 2 (Art. 35a Abs. 6):**

Im Abs. 6 ist der Begriff "Landeskontrollbeamte" durch "Landesrechnungshof" zu ersetzen.

### **Zu Art. I Z. 3 (Art. 45 Abs. 4):**

Im Hinblick auf die bezügerechtlichen Regelungen entfällt hier der Einschub "ausgenommen die Bezüge des Landeshauptmannes".

### **Zu Art. I Z. 4 (Art. 53 Abs. 6 und 7):**

Die Bestimmungen über die bisherige Abteilung Landeskontrolldienst des Amts der Landesregierung und den

bisherigen Landeskontrollbeamten können ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 5 (Art. 69 Abs. 3):

Die Richtlinie 83/189/EWG in der zuletzt geltenden Fassung wurde durch die Richtlinie 98/34/EG quasi wiederverlautbart und durch die Richtlinie 98/48/EG im Hinblick auf die Dienste der Informationsgesellschaft neuerlich geändert. Das Zitat war daher anzupassen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Der Landesrechnungshof soll mit 1. Jänner 2000 seine Arbeit aufnehmen können.

Der gemischte Ausschuss beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1999), beschließen.

Linz, am 22. Februar 1999

Dr. Frais            Dr. Stockinger  
Obmann            Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz,  
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird  
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1999)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991,  
zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr.  
17/1998, wird wie folgt geändert:

3. Art. 35 lautet:

"Artikel 35

Für die Prüfung der Gebarung des Landes und anderer durch  
Landesgesetz bestimmter Rechtsträger wird als Organ des  
Landtags der Oberösterreichische Landesrechnungshof  
eingerrichtet."

4. Art. 35a Abs. 6 lautet:

"(6) Mit der Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und  
Erhebungen kann die Untersuchungskommission  
insbesondere den Landesrechnungshof beauftragen."

5. Art. 45 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung sind  
durch Landesgesetz zu regeln."

6. Art. 53 Abs. 6 und 7 entfällt.

5. Art. 69 Abs. 3 lautet:

"(3) Art. 30 Abs. 3 dient der Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über  
ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und

technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABI. Nr. L 217 vom 5. 8. 1998, S. 18."

## Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.